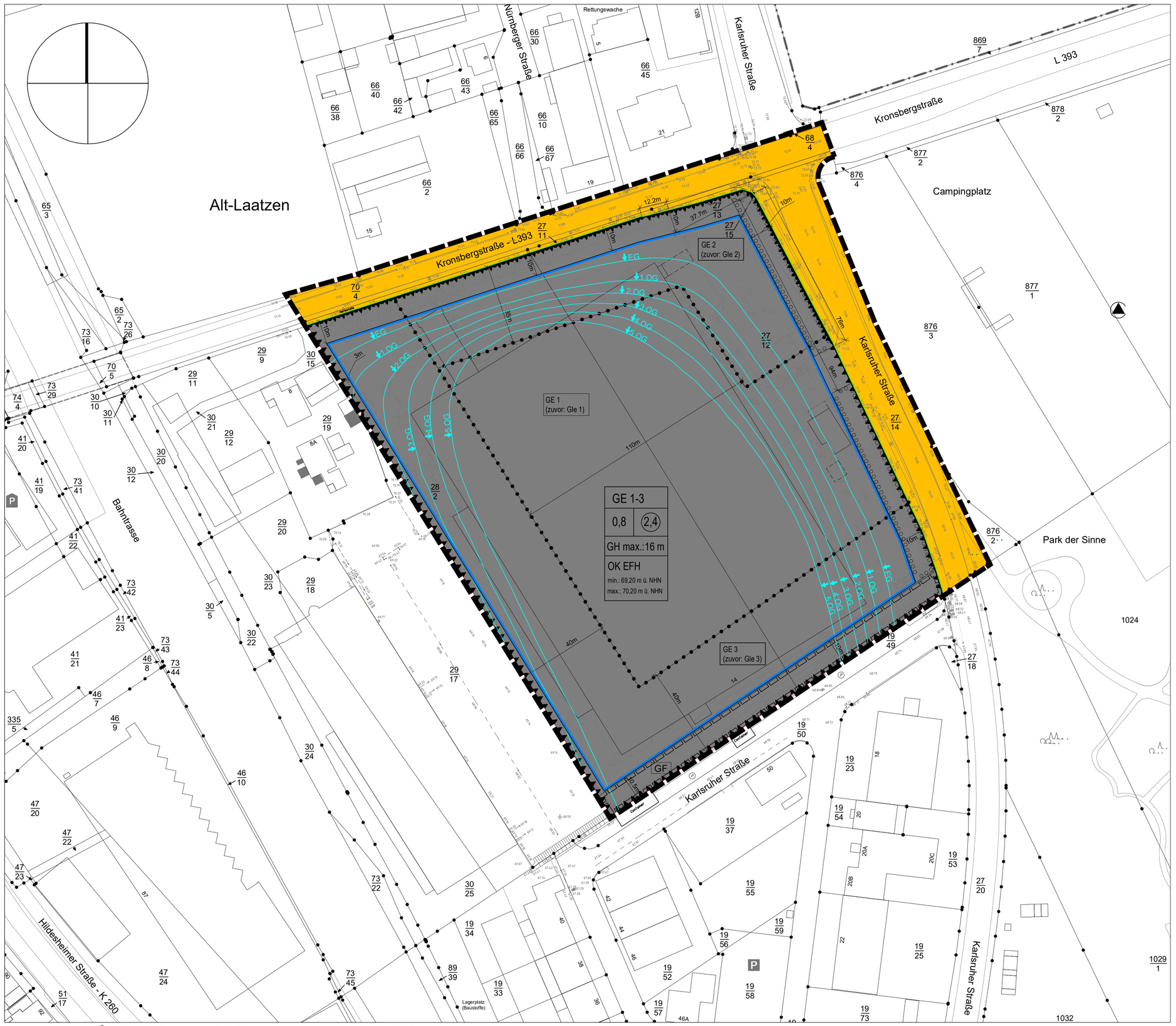

Vermessungsgrundlage: ÖbVI Evensen & Sander, Stand 07.07.2021 Höhenbezugssystem: DHHN2016

Planzeichenerklärung

Art der Nutzung gemäß § 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO

GE — Gewerbegebiet

Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Baugrenze

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs.1 Nr. 20 und 25 BauGB

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Umgrenzung der Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

EG — Begrenzungslinie bis zu der die passiven Schallschutzmaßnahmen für den Tag je Geschoss erforderlich sind (vgl. TF V, 1)

EG/OG — EG = Erdgeschoss / OG = Obergeschoss, hier 1. bis 5. OG

Erläuterung der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO hier: Gewerbegebiet, Teilbereich 1	GE 1 - 3
Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 17 und 19 BauNVO, hier Grundflächenzahl	0,8 (2,4) — Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 17 u. 20 BauNVO hier Geschossflächenzahl
Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO hier: maximale Gebäudehöhe	GH max. 16 m
	OK EFH — Höhenlage gemäß § 9 Abs.3 BauGB hier: Oberkante Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (OK EFH) mind.: 69,20 m ü. NHN max.: 70,20 m ü. NHN

Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich

mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche (Begünstigte siehe TF IV, 1)

Planzeichen ohne Normcharakter

Flurstücksgrenze

35/1 — Flurstücksnummer

Gebäude Bestand

Baum Bestand

.42.3 — Höhenpunkt (DHHN2016)

Stadtgrenze Laatzen

Rechtsgrundlagen

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6),
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- das Gesetz über den Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240),
- das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (GVBl. S. 578),
- das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (GVBl S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (GVBl. S. 578),
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792).

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadtverwaltung Laatzen eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 66 "Bahnlinie / Kronsbergstraße / Karlsruher Straße / Hauptstraße" (Ursprungsbebauungsplan) wird durch den Bebauungsplan Nr. 66 – 1. Änderung "Bahnlinie / Kronsbergstraße / Karlsruher Straße / Hauptstraße" (Änderungsbebauungsplan) nicht aufgehoben.
Die textliche Festsetzung Nr. 2 des Ursprungsbebauungsplanes wird durch die textliche Festsetzung I, 6 des Änderungsbebauungsplanes ausschließlich bezüglich der Art der baulichen Nutzung der Teilflächen sowie der Rechtsgrundlagen geändert. Die flächenbezogenen A-Schallleistungspegel und die Gebietseinteilung bleiben von dem Bebauungsplan Nr. 66 – 1. Änderung "Bahnlinie / Kronsbergstraße / Karlsruher Straße / Hauptstraße" unberührt.
Sämtliche anderen Festsetzungen des Nr. 66 "Bahnlinie / Kronsbergstraße / Karlsruher Straße / Hauptstraße" werden durch den Bebauungsplan Nr. 66 – 1. Änderung "Bahnlinie / Kronsbergstraße / Karlsruher Straße / Hauptstraße" überplant.

(A) Planzeichnung Maßstab 1:1.000

(B) Textliche Festsetzungen (TF)

I Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO

1 Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO.
Das Gewerbegebiet wird in folgende Teilbereiche gegliedert: GE 1, GE 2 und GE 3.

2 In den mit GE 1 bis GE 3 gekennzeichneten Teilbereichen des Gewerbegebietes sind zulässig:
- Gewerbebetriebe aller Art (außer Einzelhandelsbetriebe sowie Anlagen und Betriebe des Kfz-Verkaufs und Autohäuser; vgl. dazu TF 3),
- Lagerhäuser und öffentliche Betriebe,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

3 In den mit GE 1 bis GE 3 gekennzeichneten Teilbereichen des Gewerbegebietes sind gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO ausnahmsweise zulässig:
- Verkaufsstellen für den Verkauf an letzte Verbraucher, die einem Produktions- und / oder Handwerksbetrieb (Hauptbetrieb) funktional und räumlich zugeordnet sowie ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet sind. Zulässig ist eine Verkaufsfläche von insgesamt maximal 1,86 v.H. der Grundstücksfläche und maximal 15 v.H. der Nutzfläche eines Betriebes. Pro Betrieb darf die Verkaufsfläche 200 m² nicht überschreiten,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

4 In den mit GE 1 bis GE 3 gekennzeichneten Teilbereichen des Gewerbegebietes sind die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO unzulässig:
- Einzelhandelsbetriebe sowie Anlagen und Betriebe des Kfz-Verkaufs und Autohäuser,
- Lagerplätze,
- Gewerbebetriebe mit ausschließlich oder überwiegend Sexdarbietungen, Sexshops mit Darbietungen, Bordelle und Einrichtungen, deren Zweck auf die Darstellung oder die Durchführungen von Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.

5 Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden in den mit GE 1 bis GE 3 gekennzeichneten Teilbereichen des Gewerbegebietes gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO:
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Vergnügungsstätten.

6 Zulässig sind in den mit GE 1 bis GE 3 gekennzeichneten Teilbereichen des Gewerbegebiets gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO nur Betriebe und Anlagen, deren flächenbezogener A-Schallleistungspegel im Mittel je Quadratmeter Grundstücksfläche (i.S. § 19 Abs. 3 BauNVO) weder am Tag (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch in der Nacht (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) folgende Werte überschreitet:

Teilgebiet	Tag	Nacht
GE 1 (zuvor: Gle 1)	65 dB(A)	50 dB(A)
GE 2 (zuvor: Gle 2)	63 dB(A)	48 dB(A)
GE 3 (zuvor: Gle 3)	60 dB(A)	45 dB(A)

Bei anlagen-/betriebsbezogenen aktiven Schallschutzvorkehrungen kann der Betrag des sich ergebenden Abschirmmaßes zu den oben genannten, auf "freie Schallausbreitung" (i.S. VDI 2714 /E 76) bezogenen Werten addiert werden. Ein Übertrag nicht ausgeschöpfter Schallleistungsanteile eines Grundstückes (i.S. § 19 Abs. 3 BauNVO) auf ein anderes ist nicht zulässig.

II Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 16 und 20 BauNVO

1 Die zulässige Geschossfläche erhöht sich um die Flächen der notwendigen Garagen, die unterhalb der Geländeoberfläche hergestellt werden (§ 21a Abs. 5 BauNVO).

III Höhe baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 18 BauNVO und § 9 Abs. 2 BauGB

1 Technische Anlagen, wie Schornsteine, Solar- und Photovoltaikanlagen oder Lüftungsrohre und dgl., sind gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO von der Pflicht zur Einhaltung der festgesetzten Gebäudehöhe ausgenommen.

2 Die Gebäudehöhe ist das Maß zwischen der Oberkante Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (Erdgeschoss-Oberkante-Rohfußboden) und dem obersten Dachabschluss.

IV Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

1 Die zeichnerisch festgesetzte Fläche (GF) ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Erbbauberechtigten der Flächen, deren Mieter, Pächter, Lieferanten, Besucher, usw. zu belasten.

V Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffende bauliche und sonstige technische Vorkehrungen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB

1 In den mit GE 1 bis GE 3 gekennzeichneten Teilbereichen des Gewerbegebietes müssen die Außenbauteile schutzbedürftiger Aufenthaltsräume der Gebäude die sich aus den Beurteilungspegeln Verkehr nach DIN 4109 für die Tageszeit und die sich aus den maßgeblichen Außengeräuschpegeln nach DIN 4109 für die Nachtzeit ergebenden Anforderungen an den baulichen Schallschutz erfüllen. Die Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen R'w,ges werden gemäß DIN 4109-1:2018-01 bestimmt.

2 Ein geringerer Beurteilungspegel Verkehr kann dann zugrunde gelegt werden, wenn dieser im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird.

3 In den mit GE 1 bis GE 3 gekennzeichneten Teilbereichen des Gewerbegebietes ist eine Fensterlüftung bei Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten nur dann zulässig, wenn durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie Vorbauten (Glasscheiben, verglaste Loggien, Wintergärten, etc.), Schiebeläden oder besonderen Fensterkonstruktionen gewährleistet ist, dass bei einem teilgeöffneten Fenster und gewährleisteter Belüftbarkeit ein Innenraumpegel von 30 dB nachts in Schlafräumen nicht überschritten wird. Kann keine der festgesetzten Maßnahmen umgesetzt werden, muss eine fensterunabhängige Lüftungsanlage vorgesehen werden, welche einen ausreichenden Luftaustausch bei geschlossenem Fenster im Nachtzeitraum sicherstellt.

VI Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB

1 Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mindestens zwölf heimische Laubbäume der ArtenTilia cordata oder Carpinus betulus in einer Qualität 3x verpflanzt, mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 in Pflanzbeeten, ausgefüllt mit Baumsubstrat für offene Baumscheiben, mit einer Mindestgröße von 16 m² und Mindesttiefe von 1,5 m zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzten. Die Bäume können als Ersatzpflanzung, die sich aus der Regelung der Baumschutzsatzung der Stadt Laatzen ergeben, angerechnet werden.

2 In den mit GE 1 bis GE 3 gekennzeichneten Teilbereichen des Gewerbegebietes ist auf mindestens 50 v.H. der Dachflächen Dachbegrünung vorzusehen. Alternativ ist auch die Errichtung von Photovoltaikanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB oder eine Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaikanlagen auf mindestens 50 v.H. der Dachflächen zulässig. Für die Dachbegrünung ist eine Drän-, Filter- und Vegetationsschicht in einer Stärke von mindestens 6 cm vorzusehen.

3 In den mit GE1 bis GE 3 gekennzeichneten Teilbereichen des Gewerbegebietes sind mindestens 10 v.H. der Grundstücksfläche dauerhaft und vollflächig zu begrünen und mit Laubgehölzen der in TF VI, 1 und TF VI, 4 genannten Arten zu bepflanzen. Die gemäß TF VI,1 und TF VI 4 festgesetzten Bäume können hierauf angerechnet werden. Gleiches gilt für Bestandsvegetation, wenn es sich um heimische Laubgehölze handelt, die dauerhaft erhalten bleibt.

4 In den mit GE 1 bis GE 3 gekennzeichneten Teilbereichen des Gewerbegebietes sind die Stellplatzflächen im gleichmäßigen Raster durch heimische Laubbäume zu gliedern. Je 6 Stellplätze ist mindestens ein Baum der Arten Quercus petraea, Quercus robur, Acer platanoides oder Acer campestre in einer Qualität 3x verpflanzt, mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 in Pflanzbeeten oder Baumscheiben, ausgefüllt mit Baumsubstrat für offene Baumscheiben mit einer Mindestgröße von 2 x 5m Breite und Mindesttiefe von 1,5 m zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzten.

5 Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf Vegetationsflächen bzw. in Sickeranlagen auf dem Grundstück zu versickern (§ 96 Abs. 3 NWG i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB).

VII Hinweise

Bodendenkmal
Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Bodendenkmalfunde bekannt. Werden dennoch Bodendenkmale (Bodenfunde, die Kulturdenkmale sind) entdeckt, sind sie gemäß § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Stadt Laatzen oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen; § 35 NDSchG ist zu beachten.

Kampfmittel
Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich nach einer ersten Bewertung innerhalb eines mit Kampfmitteln belasteten Gebietes. Für die Ausführung von Erdarbeiten ist eine gesonderte Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich.

Altlasten
Im Plangebiet befinden sich ggf. altlastenverdächtige Flächen gemäß § 2 (4) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). Es besteht der Verdacht, dass aufgrund von Nutzungen (u. a. Maschinenhandlungen, Abbruchunternehmen, Malerbetrieb, Bauunternehmen, Gerüstbau, Reifenhandel, Entsorgungsbetrieb, Galvanische Industrie, Kfz-Handel) mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wird / wurde, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenverunreinigungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren auf diesen Flächen ist die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen.

Verkaufsflächen
Für die nach TF I,3 zulässigen Verkaufsflächen ist nachzuweisen, dass schädliche Auswirkungen auf die in dem beschlossenen Einzelhandelshandelskonzept für die Stadt Laatzen definierten Versorgungsbereiche sowie raumordnerische Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
Für die ausnahmsweise zulässigen Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude ist auf der Ebene von Bauantragsverfahren nachzuweisen, dass sie einen Anteil von maximal 40% bezogen auf die im Geltungsbereich zulässige Geschossfläche nicht überschreiten.

Bahnanlage
Durch die im Westen vorhandene, räumlich nah gelegene Bahntrasse können Erschütterungen ausgehen. Daher sind im Zuge von Baumaßnahmen die einschlägigen DIN-Regelungen zu beachten.

Artenschutz
In den mit GE 1 bis GE 3 gekennzeichneten Teilbereichen des Gewerbegebietes sind die drei vorhandenen, in Süd-Ost-Ausrichtung aufgehängten Sperlings-Kolonie-Kästen dauerhaft zu erhalten. Die Sperlings-Kolonie-Kästen werden für ggf. erforderlichen Kompensationsbedarf im Zuge der Abbrucharbeiten angerechnet.

Präambel
Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen der §§ 1 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Laatzen diesen Bebauungsplan Nr. 66 - 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Laatzen, den

L.S. .....
Unterschrift Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Laatzen hat in seiner Sitzung vom ..... die Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr.66 - 1. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Laatzen, den

L.S. .....
Unterschrift Bürgermeister

Planunterlage
Gemarkung Laatzen, Flur 3; Maßstab: 1: 1000
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

©2021 LGLN

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtwirtschaftliche Zwecke zulässig (§ 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) vom 12. Dezember 2002 - Nds. GVBl. 2003 S. 5, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom .....). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

E V E N S E N & S A N D E R
Öffentlich best. Vermessungsingenieure
Heuerstraße 6 / 30519 Hannover
Telefon: 0511/842 40 -0

Hannover, den

L.S. .....
Öffentl. best. Verm.-Ing.

Planverfasser/in
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Büro Wieferig & Suntrop

Teltow, den 5. Juni 2023

L.S.

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Laatzen hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom ..... bis einschl. ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Laatzen, den

L.S. .....
Unterschrift Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Laatzen hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..... als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Laatzen, den

L.S. .....
Unterschrift Bürgermeister

Inkrafttreten
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der für die Stadt Laatzen örtlich zuständigen Ausgabe der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung Nr. ..... am ..... öffentlich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist somit seit dem ..... rechtswirksam.

Laatzen, den

L.S. .....
Unterschrift Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Laatzen, den

L.S. .....
Unterschrift Bürgermeister

Mängel der Abwägung
Innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Laatzen, den

L.S .....
Unterschrift Bürgermeister

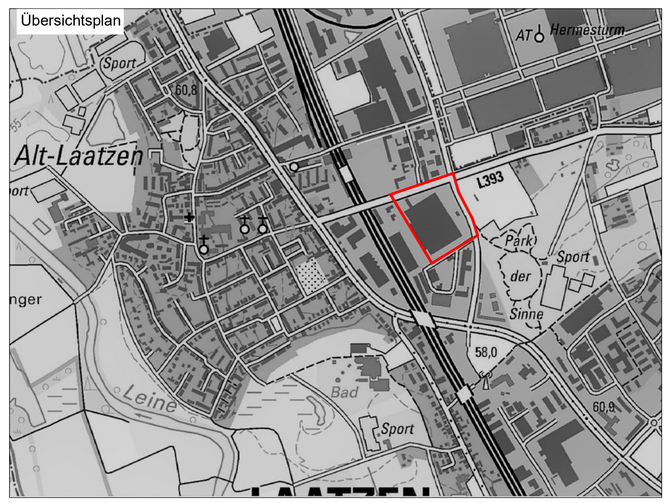

Quelle: Landkreis Verden Navigator; ohne Maßstab

Stadt Laatzen

Stadt Laatzen

Bebauungsplan Nr. 66 - 1. Änderung

"Bahnlinie/Kronsbergstraße/Karlsruher Straße/Hauptstraße"

- Fassung für den Satzungsbeschluss -

Stand: 24. April 2023

Maßstab 1 : 1.000